

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1930)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luz. (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ein Erlass der Konzilskongregation gegen die anstössige Mode. — Das erste Diözesan-Gesangbuch für Deutsch-Wallis. — Kirchen-Chronik. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Totentafel. — Rezensionen.

Ein Erlass der Konzilskongregation gegen die anstössige Mode.

Im ersten Heft der Acta Apostolicae Sedis von 1930 wird der folgende Erlass der Konzilskongregation publiziert:

„Unser Hl. Vater Papst Pius XI. hat, gestützt auf das höchste Apostolat, das er kraft göttlichen Rechts in der Gesamtkirche ausübt, nie aufgehört, durch Wort und Schrift jenes Wortes des hl. Paulus (I. Tim. II, 9, 10) einzuschärfen: „Die Frauen sollen sich eines ehrbaren und bescheidenen Kleiderschmuckes befleissen und . . . ihren frommen Sinn durch gute Werke bezeugen.“ Oft hat der Hl. Vater bei Gelegenheit die schamlose Kleidermode, wie sie heutzutage leider selbst bei katholischen Frauen und Mädchen immer mehr aufkommt, aufs schärfste verurteilt. Diese Mode verstösst nicht nur gegen Würde und Anmut der Frau, sie bringt den Frauen auch zeitlichen Schaden und was schlimmer ist, reisst sie und andere ins ewige Verderben.

Es ist deswegen wohl begreiflich, wenn die Bischöfe und anderen kirchlichen Obern, wie es Dienern Christi geziemt, in ihren Sprengeln dieser Schamlosigkeit mit allen Mitteln und einmütig entgegenzutreten und den von übelwollender Seite ihnen deswegen angetanen Spott und Hohn gleichmütig und starkmütig ertragen.

Die hl. Kongregation, die für die Zucht bei Klerus und Volk zu sorgen hat, lobt und billigt diese Wachsamkeit und Tatkraft der Bischöfe und ermuntert sie, in dieser umsichtigen und notwendigen Stellungnahme zu verharren und mit aller Kraft auf ihr zu bestehen, bis diese Pest der schamlosen Mode ganz aus der anständigen Gesellschaft verbannt ist.

Damit dieses Ziel leichter und sicherer erreicht werde, verfügt die Hl. Kongregation im Auftrag des Hl. Vaters folgendes:

1. Die Pfarrer vor allem und die Prediger sollen nach dem Worte des Apostels Paulus (II. Tim. IV, 2) mahnen, darauf dringen, anhalten und zurechtweisen, dass die Frauen anständige Kleider tragen, die ein Preis und Schutz der Tugend sind; die Eltern sollen nicht dulden, dass ihre Töchter sich unanständig kleiden.

2. Eingedenk ihrer schweren Pflicht, vor allem für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, sollen die Eltern ganz besonders sich bemühen, dass ihre Töchter schon von den ersten Jugendjahren an in der christlichen Lehre gut unterrichtet werden und durch Wort und Beispiel in ihrer Seele die Liebe zur Tugend der Eingezogenheit und Keuschheit wecken und hegen; nach dem Vorbild der hl. Familie werden sie das Familienleben so gestalten und leiten, dass alle im Schoss der Familie zur Liebe und zur Wahrung der Ehrbarkeit angeleitet werden.

3. Die Eltern sollen die Töchter von öffentlichen Körperübungen und Turnfesten fernhalten; werden sie aber gezwungen, ihre Töchter an derartigen Veranstaltungen teilnehmen zu lassen, so ist für eine anständige Kleidung derselben zu sorgen und durchaus nicht zu dulden, dass die Mädchen unanständige Anzüge tragen.

4. Die Institutsleiterinnen und die Lehrerinnen sollen sich bestreben, den Töchtern eine wahre Liebe zur Eingezogenheit einzuflössen und sie so wirksam zu einer anständigen Kleidung bewegen.

5. Dieselben Institutsleiterinnen und Lehrerinnen sollen Mädchen, und auch deren Mütter, die unanständig gekleidet sind, den Eintritt in ihre Pensionate und Schulen wehren, und schon aufgenommene, die sich nicht bessern wollen, entlassen.

6. Die Schwestern dürfen, gemäss Erlass der Religiosenkongregation vom 23. August 1928, in ihre Pensionate, Schulen, Jugend- und Erholungsheime keine Mädchen zulassen oder schon zugelassene behalten, die sich nicht an eine christliche Mode halten; in der Erziehung der Mädchen sollen sie ganz besonders darauf bedacht sein, dass in ihren Seelen heilige Schamhaftigkeit und christliche Ehrbarkeit feste Wurzeln fassen.

7. Kirchliche Frauenvereine, die sich den Zweck gesetzt haben, durch Beispiel, Rat und Tat die unchristliche, schamlose Mode zu bekämpfen und für Sittenreinheit und eine anständige Mode einzutreten, sind zu gründen und zu fördern.

8. Frauenspersonen, die sich unanständig kleiden, sollen nicht in kirchliche Frauenvereine aufgenommen werden, schon aufgenommene, die in dieser Beziehung sich vergehen und ermahnt sich nicht bessern, sind auszuschliessen.

9. Mädchen und Frauen, die sich unanständig kleiden, sind von der hl. Kommunion und vom Patenamte der

Sakramente der Taufe und Firmung fernzuhalten und gegebenenfalls ihnen der Eintritt in die Kirche zu verbieten.

10. An Jahresfesten, die sich besonders dazu eignen, die christliche Ehrbarkeit einzuschärfen, vor allem an den Muttergottesfesten, sollen die Pfarrer und die Priester, welche kirchliche Vereine und sonstige katholische Gesellschaften leiten, nicht unterlassen, die Frauen zu einer christlichen Kleidung in kluger Rede zu ermahnen und zu ermuntern. Am Feste der Unbefleckten Empfängnis sollen alljährlich in allen Cathedral- und Pfarrkirchen eigene Gebete verrichtet und womöglich in der Festpredigt geeignete Ermahnungen eingeflochten werden.

11. Der im Erlass des St. Offizium vom 22. März 1918 vorgesehene Diözesanaufsichtsrat soll wenigstens einmal des Jahres ex professo darüber beraten, mit welchen Mitteln und Methoden die Ehrbarkeit in der Frauenwelt wirksam gefördert werden kann.

12. Damit die so vorgeschriebene Aktion wirksam und sicher durchgeführt werde, müssen die Bischöfe und anderen Ortsoberen jedes dritte Jahr, zugleich mit dem im Motu Proprio „Orbem catholicum“ vom 29. Juni 1923 vorgeschriebenen Bericht über den Religionsunterricht, über die Verhältnisse bezüglich der Frauenmode und die gemäss dieser Instruktion getroffenen Massregeln der hl. Kongregation Rechenschaft ablegen.

Gegeben zu Rom, am Sitze der hl. Konzilskongregation, am 12. Januar 1930, dem Feste der Hl. Familie.

Gez. Kard. Sbaretti, Bischof von Sabina, Präfekt.
Julius, Bischof von Lampsacus, Sekretär.“

Das erste Diözesan-Gesangbuch für Deutsch-Wallis.

Das Jahr 1929 brachte dem deutschsprachigen Teil der Diözese Sitten ein eigenes Volksgesangbuch: *Lobsinget. Gesang- und Gebetbuch für den deutschen Teil des Bistums Sitten*. Es ist vom hochwürdigsten Bischof Viktor als amtliches Buch erklärt worden und reiht sich würdig in die grosse Zahl der Diözesangesangbücher ein. Es ist ein ehrendes Denkmal für den Oberhirten, aber auch des kirchenmusikalischen Führers von Deutsch-Wallis, Professor und Diözesanpräses Eggs, Domherr in Sitten.

Den Grundstock des gesanglichen Teiles bildet die Liedersammlung „Lobsinget“, die bisher im Gebrauch war, aber sie hat eine gründliche Umarbeitung erfahren. Erfreulich ist die stark volksliturgische Einstellung des Gesangsteiles, ganz entsprechend den Forderungen des X. und XI. Pius, dem Volk wieder jene Choralgesänge zu geben, die für es berechnet sind. Besonders sind die Sakramentshymnen stark vertreten. Hat man wegen Raummangel kein Credo aufgenommen, oder die Mess-Akklamationen, die man vermisst? — Der deutsche Liederteil ist nach dem Grundsatz: nova et vetera recht glücklich ausgewählt. Neben kostbaren Perlen aus dem Schatze des alten Kirchenliedes, finden sich Gesänge aus neuerer Zeit, die eine gesunde Bereicherung des bisherigen Bestandes bedeuten. Und da unter den Dichtern und Komponisten Namen von gutem Walliserklang zu finden sind, wie: Imahorn, Grand, Loretan, Sidler, fehlt auch berechtigtes Lokalkolorit nicht. Angenehm be-

rührt es, dass gewisse Pseudo-Volksgesänge, deren subjektiver Charakter und weichlicher Zug dem echten Kirchenliede fremd ist, keine Aufnahme fanden. Eigentliche deutsche Singmessen, im Wallis wenig üblich, enthält das Buch nicht, aber 14 Liedergruppen, die für Messgesänge praktisch ausgewählt sind.

Der Gebetsteil berücksichtigt die vielseitigsten Bedürfnisse. Wohl treten darin Volksandachten mit Gebet und Gesang, an denen das „Laudate“ der Diözese Basel mit Recht so reich ist, im „Lobsinget“ stark zurück. Da es aber die Gebete und Lieder der Kongregationen und Bruderschaften bietet, macht es jedes besondere Kongregationsbüchlein überflüssig. Auch dieser Teil hat, wie der gesangliche, bodenständiges Gepräge durch die Gebete zu den verschiedenen Schutzheiligen des Walliserlandes.

Der Schreibende hat vor Jahren im „Chorwächter“ das Wort ergriffen für eine musikalische und textliche Vereinheitlichung einer Anzahl Kirchenlieder in den schweizerischen Diözesangesangbüchern. Es ist doch bemühend, dass es an Katholikentagen, Volkswallfahrten etc. nicht möglich ist, einige Lieder gemeinsam zu singen wegen der Differenzen in Wort und Ton. Nicht einmal „Grosser Gott, wir loben dich“ weist einheitlichen Text auf. Die Anregung fand kein Echo. Und doch wäre in Anbetracht der beständigen Bevölkerungsverschiebung eine Uebereinstimmung einer Gruppe von Liedern wünschenswert. Sie würde zweifellos auch der Pflege des Kirchenliedes bekömmlich sein. Ein Vergleich unserer drei schweizerischen Diözesangesangbücher: Katholisches Gesang- und Andachtsbuch von St. Gallen 1923, „Laudate“ für das Bistum Basel 1927, „Lobsinget“ für die Diözese Sitten 1929 ergibt die textliche und musikalische Uebereinstimmung von folgenden Liedern: „Sei gegrüsst, sei geküsset.“ „Alleluja lasst uns singen.“ „Komm, Schöpfer Geist.“ „Komm, heiliger Geist.“ „Komm, heiliger Geist, ganz gnadenreich.“ „O Herz Jesu, Sitz der Liebe.“ „Erhebt in vollen Chören.“ „Maria zu lieben.“ „O Bräutigam der Himmelsbraut.“ „Gegrüsst sei tausendmal.“ „Ein Haus voll Glorie.“ „Ich will zu meinem Taufbund.“

Das Ergebnis ist gering genug. Man vermisst dabei gerade die kernigen alten Lieder und besonders jene, die bei oben erwähnten Anlässen in Betracht fallen.

Das erste Diözesangesangbuch erschien auf Befehl des Bischofs Veit von Bamberg 1576 in Dillingen. Nach mehr als 400 Jahren zählt die Schweiz erst das dritte eigentliche Diözesangesangbuch, das „Lobsinget“. Möge es dem wackern Walliservolk ein lieber Begleiter werden auf der irdischen Pilgerfahrt! Vivant sequentes! Nämlich ein Diözesangesangbuch für die Diözese Chur und ein solches für die Jurassier der Diözese Basel, die freudig nach einem solchen Liederbuch greifen würden. F. F.

Kirchen-Chronik.

Baselstadt. Trennung von Kirche und Staat? Antrag auf staatliche Anerkennung der römisch-katholischen Gemeinde. In der ausserordentlichen Sitzung des Grossen Rates am 20. Februar kamen zwei einander diametral entgegengesetzte Motionen zur Behandlung. Der Sozialist Nat.-Rat Schneider verlangte namens der sozialistischen Fraktion die völlige Trennung von Kirche und

Staat, während die katholische Fraktion durch ihren Sprecher W. Wick die Anerkennung auch der römisch-katholischen Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft vorschlug.

Der Anzug Schneider hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate eine Vorlage über die Aufhebung

1. der Paragraphen 19, 19a und 19b der Verfassung des Kantons Baselstadt, nebst Einführungsbestimmungen (Fassung Grossratsbeschluss vom 10. Februar 1910);

2. des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken zu unterbreiten. Ferner soll die Vorlage in vollständiger Durchführung der Trennung von Kirche und Staat und in Ersetzung der aufgebenden Bestimmungen, Verfassungsvorschriften vorschlagen, die bestimmen, dass

a) sämtliche Kirchen den Grundsätzen des Privatrechtes unterstehen, auch die, die bisher öffentlich-rechtlichen Charakters waren;

b) niemand einer Kirche angehört, der er nicht ausdrücklich selbst beigetreten ist oder für den sein gesetzlicher Vertreter nicht die Mitgliedschaft erworben hat;

c) den Kirchen das Recht der Erhebung von Beiträgen nur im Rahmen des Privatrechtes zusteht und das bisherige Besteuerungsrecht aufgehoben wird;

d) keine Staats- und Gemeindemittel, ausser für die Unterhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler, die für Kultuszwecke verwendet werden dürfen;

e) die Eigentumsverhältnisse bestehen bleiben, wie sie im Grossratsbeschluss betreffend Partialrevision der Verfassung des Kantons Baselstadt vom 10. Februar 1910 umschrieben sind.“

Der Anzug der katholischen Fraktion lautet:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob die Kantonsverfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass auch die römisch-katholische Gemeinde Basel als öffentlich-rechtliche Person anerkannt werden könnte.“

Die Trennung von Staat und Kirche ist bekanntlich in Basel seit 1910 durchgeführt. Für die reformierte und die altkatholische Kirche war es aber eine wohlwollende Trennung: beide wurden als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt und dazu reich dotiert -- die altkatholische Sekte sogar weit über Gebühr --, der römisch-katholischen Kirche indessen verweigerte man die staatliche Anerkennung; sie wurde mit einer Abschlagssumme von 200,000 Fr. abgefertigt, was schon damals einen nur geringen Teil der von den Katholiken an den Kult der beiden bevorzugten Konfessionen geleisteten Steuern ausmachte.

Durch ihren Vertreter, Regierungsrat Im Hof, beantragte die Regierung, bezüglich des Anzugs Schneider zur Tagesordnung überzugehen, den Antrag Wick und Konsorten hingegen der Regierung zu unverbindlicher Prüfung zu überweisen. In der Abstimmung lehnte der Rat mit 60 gegen 52 Stimmen den Antrag Schneider ab. Dafür stimmten die Sozialisten und Kommunisten, dagegen alle anderen Parteien. Derselbe Beschluss wurde über den Anzug Wick gefasst mit 67 gegen 41 Stimmen. Die Liberalen, die Bürgerpartei, die 3 Vertreter der Evangelischen Volkspartei und die Katholiken stimmten dafür, die Linksparteien (Sozialisten, Kommunisten und Radikale) dagegen.

Die Debatte währte fast 8 Stunden. Wie aus dem Votum Schneiders erhellt, besteht in Basel schon unter den

Sozialisten eine „religiös-soziale Gruppe“. Mit dem „religiösen Sozialismus“ scheint man so auch in der Schweiz, wie bereits in Deutschland, auf den Gimpelfang ausgehen zu wollen. — Tiefer gehängt muss die Ausführung des radikalen Redners Nat.-Rat. Dr. Scherer werden, der den Antrag der Katholiken auf staatliche Anerkennung im Namen der Demokratie gegen den „Monarchismus“ der kath. Kirche bekämpfte. Sind all die Kantone, darunter z. B. Bern, Solothurn, Aargau, die Urkantone etc., wo die kath. Kirche staatlich anerkannt ist, etwa weniger demokratisch als der Basler Freisinn? Noch odioser, eine niedrige Spekulation auf katholikenfeindliche Instinkte, war die Schlussfrage desselben Redners: „Soll nun die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit an die römisch-kathol. Kirche der Schlussakt der 400-jährigen baslerischen Reformationsfeier sein?“ Eine merkwürdige Verkennung der kirchenpolitischen Lage im übrigen Europa, wo in einer ganzen Reihe von Staaten neue Konkordate geschlossen wurden, verriet die Ansicht eines anderen Radikalen, Ständerat Dr. Thalman, die Trennung von Staat und Kirche sei das System der Zukunft. Die Liberalen (in Basel-Stadt sind damit, wie in Genf und in der Waadt, die Protestantisch-Konservativen gemeint) stellten sich zum Antrag der Katholiken nobel ein; diese Noblesse dürfte aber freilich nicht ganz uninteressiert sein, da die Stimmen der Katholiken zum knappen Sieg gegen den Antrag Schneider offenbar sehr nötig waren. Ueber die wüsten Kulturkampfreden der Sozialisten und gar der Kommunisten ist kein Wort zu verlieren. Speziell die Forderung des ausdrücklichen Beitritts, um die Zugehörigkeit zu einer Kirche zu erlangen, wurde von ihnen zu einem eigentlichen Terrorismus für den Kirchenaustritt benützt.

Die Katholiken griffen nur durch zwei Redner, ihren Antragsteller Rektor Wick und Redaktor Schwartz vom „Basler Volksblatt“, in die Debatte ein. Sie sprachen sich prinzipiell gegen eine Trennung von Kirche und Staat aus und lehnten es ab, eine Do ut des-Politik in dieser Frage zu treiben. Sie wiesen auf die Ungerechtigkeit der bisherigen ungleichen Behandlung der Katholiken hin und dass die staatliche Anerkennung den Basler Katholiken, ausser dem Steuerrecht, auch die Möglichkeit bieten würde, sich als Diözesanstand dem Basler Bistum anzuschliessen, welcher Anschluss ihnen einen Vertreter im Domkapitel und so das aktive und passive Bischofswahlrecht bringen könnte.

Die Basler Katholiken werden am besten wissen, ob die bisherige loyale Stellung zur reformierten Kirche ihnen frommt. Einem Auswärtigen mag sie fast allzu loyal erscheinen. Die Stellungnahme für Trennung von Kirche und Staat wäre bei den Basler Verhältnissen u. E. grundsätzlich wohl nicht unerlaubt. Diese Trennung darf nur nicht als Ideal hingestellt werden, wie ein Lamennais und ein Montalembert es taten, deren Kirchenpolitik deshalb von Gregor XVI. in der Enzyklika „Mirari vos“ und wieder im Syllabus Pius IX. verurteilt wurde. Etwelche Gegensätze zum kanonischen Recht, die sich mit der Einreihung der römisch-kathol. Gemeinde unter die öffentlich-rechtlichen Basler Kirchen ergeben würden (einseitig staatlich geregelte Pfarrwahl, weitgehende Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung, etc.) könnten

von den kirchlichen Behörden toleriert werden, wie es auch in neuerer Zeit im Berner Jura und im Aargau (Aarau) bei staatlichen Anerkennungen von Pfarreien geschah. Grössere Schwierigkeiten dürften dem Anschluss von Baselstadt als neuer Diözesanstand an das Bistum Basel entgegenstehen (vgl. über den jetzigen Rechtsstand den Artikel von HH. Hänggi in der Festschrift zum Zentenar des Bistums Basel, und Dr. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz). Diese Frage könnte nur durch ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl gelöst werden.

Die Verwirklichung der angestrebten Wiedervereinigung der beiden Basler Halbkantone wird den Katholiken von Baselstadt vielleicht einmal zu ihrem guten Recht verhelfen.

Kt. Luzern. Aenderung des Kollaturrechtes. In der Sitzung des Grossen Rates vom 17. Februar wurde in zweiter Lesung das Gesetz über Abtretung der Kollaturrechte mit den Stimmen der konservativen Mehrheit in zweiter Lesung angenommen. Für diese Abtretung ist im Gesetze die Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich im Einklang mit Can. 1453 des kirchlichen Gesetzbuches. Diese für grundsätzliche Katholiken selbstverständliche Kompetenz des Bischofs wurde von den Freisinnigen bekämpft, die also noch auf dem josephinistischen Standpunkt beharren möchten, dass der Staat von sich aus über Seelsorgsämter verfügen könne. Die frühern, zum Teil sehr fragwürdigen, weil auf Grund von „Säkularisation“ vom Staate seinerzeit in Anspruch genommenen sog. Staatskollaturen sind durch päpstliche Privilegerteilung vom Jahre 1924 saniert worden. Die Regierung wählt auf die betreffenden Pfründen (55 an der Zahl) aus einem eventuellen Dreierorschlag des Bischofs ihren Kandidaten.

Jura. Collège St. Charles. Abbé Arnold Froidevaux, Oekonom im Pruntrut Collège St. Charles, hat eine Sammlung für Errichtung einer Institutskapelle veranstaltet und sie unter das Protektorat der hl. Theresia vom Kinde Jesu gestellt. In sieben Monaten hat die Sammlung, für die nur das Mittel der Presse benützt wurde, an 32,000 Franken eingebracht. Die Gaben, die aus allen Bevölkerungskreisen einliefen, zeugen für das hohe Verständnis, das die katholischen Jurassier ihrem Kolleg entgegenbringen, das vor allem eine Pflanzschule für den Klerus sein soll.

Die Religionsverfolgung in Russland. Der Protestbrief des Papstes hat zu einer grossen Weltprotestbewegung den Anstoss gegeben. Protestkundgebungen werden nun auch von den serbischen und griechischen orthodoxen Kirchen, aus Polen, der Tschechoslovakei, aus den Vereinigten Staaten und aus den muhammedanischen Ländern gemeldet. — Bemerkenswert ist, dass selbst das führende deutsche Sozialistenblatt, der Berliner „Vorwärts“, entschieden von dem „bolschewistischen Kulturskandal“ und „Religionsvandalismus“ abrückt und den Protest des Papstes billigt. Die deutschen Bischöfe, so besonders die Kardinalerzbischöfe von Köln und München, signalisieren die furchtbare Gefahr, die Deutschland als Nachbarland durch den Bolschewismus droht. Die Ablehnungsversuche der Bolschewisten werden auch von der freisinnigen Presse Europas als dreiste Lügen gebrandmarkt. Die Erklärung des russischen Pseudo-Patriarchen Sergius, die

Religion erfreue sich in Russland voller Freiheit, entbehrt jeder Glaubwürdigkeit. Sergius ist von den Bolschewisten zum Patriarchen der von ihnen gegründeten sog. „lebenden Kirche“ ernannt worden. Er ist ein willenloses Werkzeug in ihrer Hand. Seine „Kirche“ ist eine bedeutungslose Sekte. Der rechtmässige Patriarch der russischen Kirche und ihre Bischöfe leben, soweit sie nicht der Verfolgung erlegen sind, als Verbannte im Ausland oder in Sibirien. E.

Schweizermission in China. Msgr. Aurelio Bacciarini, Administrator des Bistums Lugano, ordnet durch ein bischöfliches Schreiben auf Sonntag Quinquagesima in seinem Bistum eine **S a m m l u n g** für die durch Bürgerkrieg, Revolution und Räuberwesen schwer bedrängte Schweizermission in China an, wo die Missionäre von Wolhusen-Bethlehem und Schwestern von Ingenbohl arbeiten, und für die in furchtbare Hungersnot geratene Bevölkerung jener Missionsgebiete. Zugleich wendet er sich gegen die Veranstaltung von Kinderbällen, die ein Zeichen einer unchristlichen Kultur, von verderblichem Einfluss auf die Kindererziehung seien, und bittet dafür um eine Opfergabe für die hungernden Kinder Chinas.

Die gleiche Anordnung zugunsten der Chinamission hat der hochwst. Bischof Georgius von Chur für seinen Sprengel getroffen. H.

Personalnachrichten. Bistum Sitten. Hochw. Hr. A. Briw, Pfarrer von Reckingen, ist durch den hochwst. Bischof zum Pfarrer von Fiesch ernannt worden. H.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedes.

Nr. 1 vom 27. Januar 1930.

Ein grosser Teil dieser ersten Nummer des päpstlichen Amtsblattes von 1930 wird durch die Papstbriefe und die Dekrete der Ritenkongregation eingenommen, die sich auf die **Seligspredung englischer Martyrer** aus der protestantischen Verfolgung im 16. und 17. Jahrhundert beziehen. Es ist erschütternd, beim Namen der meisten der 137 Blutzugehen mit der genauen historischen Angabe von Ort und Zeit immer wieder die grausame Todesart: erhängt, ausgeweidet und gevierteilt, vermerkt zu finden. Der englische Protestantismus erwuchs jedenfalls nicht auf dem Boden der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Das kirchenpolitisch wichtige **Indizierungsdekret** des St. Officium, durch das das Buch „Date a Cesare“ von Mario Missiroli, und jenes eines anonymen Verfassers: „Stato fascista — Chiesa e Scuola“ indiziert werden, wurde in der Kirchenzeitung bereits mitgeteilt.

Religionsunterricht für Mitglieder von religiösen Laienkongregationen. Die Religiosenkongregation verfügt, dass in den religiösen Laienkongregationen, männlichen wie weiblichen, den Kandidaten und Novizen eine Repetition und Vertiefung des Katechismus erteilt werden muss. Jeder Laienbruder und jede Schwester muss den Katechismus nicht nur auswendig wissen, sondern ihn auch erklären können; ohne diese genügende Kenntnis des Katechismus, die durch ein vorgehendes Examen festgestellt werden muss, dürfen sie nicht zu den Gelübden zugelassen werden. Nach dem Noviziat müssen alle, die für den Unterricht in öffentlichen oder privaten Pri-

marschulen bestimmt sind, noch einen eigenen katechetischen Unterricht erhalten, um das Examen, das vom Ordinarius oder von dessen Beauftragten abgenommen werden muss, bestehen zu können. Als Programm für diese Prüfung kann das vom Kardinalvikariat von Rom erlassene übernommen werden. Sollen Mitglieder solcher Laienkongregationen mit dem Religionsunterricht in der Pfarrei, nicht in den Schulen, beauftragt werden, so müssen sie sich von der bischöflichen Kurie ein Fähigkeitszeugnis beschaffen.

Portiunculaablass. Bezüglich der Gewinnung des Portiunculaablasses entscheidet die Poenitentiarie, dass die Worte des Dekrets vom 10. Juli 1924, n. VII: „Saltem series Pater, Ave et Gloria“ als strikte Vorschrift aufzufassen sind und deshalb nicht durch andere gleichwertige Gebete ersetzt werden können.

Verlängerung des Jubiläums. Dieselbe Kongregation erklärt, dass für die Verlängerung des Jubiläums bis 30. Juni 1930 alle Gnaden des Jubiläums weiter gelten. Speziell können die Priester, unabhängig von der Applikation, in jeder Messe einen vollkommenen, einer beliebig bezeichneten armen Seele zuwendbaren Ablass gewinnen.

Der Erlass gegen die anstössige Frauenmode findet sich an anderer Stelle des Blattes. E.

Totentafel.

Zug hat seit Jahresfrist eine Reihe verdienter Männer ins Grab sinken sehen: Präfekt Meienberg, Dr. Pestalozzi, Rektor Keiser, Dekan Hürlimann, und schon folgen ihnen zwei weitere nach: Dekan Müller, Pfarresignat von Liestal und Professor Arnold am Kollegium St. Michael.

Dekan **Robert Müller** stammte aus einer geachteten Zuger Familie „im Roost“ und war geboren 1849, studierte in Zug und Schwyz, Theologie in München, Tübingen und Freiburg i. Schw. Die nähere Vorbereitung auf die Priesterweihe erhielt er in Solothurn, wo ihm Bischof Eugenius im Jahre 1872 die Hände auflegte. Bis 1875 wirkte Müller als Vikar in Bern bei Pfarrer Perroulaz in den schwierigen Jahren des beginnenden Kulturkampfes, dann wurde er Pfarrer von Aesch im Birseck, und 1887 Pfarrer von Liestal und Dekan des Kapitels von Baselland. Er blieb da bis 1925, eifrig arbeitend in der Seelsorge und hochgeschätzt von seinen Pfarrkindern. Das Gebiet seiner Tätigkeit dehnte sich aus über einen grossen Teil von Baselland, von den erst von Liestal aus pastorierten Orten hat sich Sissach zu einer selbständigen Pfarrei entwickelt und Pratteln ist auf dem Wege es zu werden; daneben bestehen noch die Unterrichtsstationen von Waldenburg und Füllinsdorf. Seit seiner Resignation und Uebersiedelung nach Zug war er viel und schwer leidend; am 20. Februar schlug für den Dulder die Erlösungstunde.

Dem Laienstande gehörte Professor **Walter Arnold** von Menzingen an, Professor am Knabeninstitut und Lehrerseminar zu St. Michael in Zug. Er übernahm diese Lehrstelle im Jahre 1909, nachdem er vorher an einer öffentlichen Schule in Warschau sich betätigt hatte. Arnold war ebenso trefflicher Lehrer wie Erzieher. Deutsche Sprache und Geschichte waren seine Hauptlehrfächer; den Studenten und Lehramtskandidaten war er ein väterlicher

Freund, der auch nach ihrem Abgang von der Schule sich um sie interessierte und mit manchen von ihnen im Briefwechsel blieb. Er hatte darum einen glücklichen Einfluss auf die Bildung ihres Charakters und Herzens. Damit aber erschöpfte sich seine Tätigkeit noch nicht: er funktionierte als Aktuar des katholischen Lehrervereins, warb Mitglieder für die Baumgartnergesellschaft, welche dem Institut St. Michael als Freunde beistehen und seine ökonomische Existenz sichern sollten. Nach dem Weltkriege bemühte er sich, katholische Gelehrte aus den Kriegsländern in einer internationalen Vereinigung zusammen zu bringen und zu friedlicher Zusammenarbeit anzuleiten. Leider hielt seine Gesundheit den Ueberanstrengungen nicht stand; schon seit einiger Zeit trat ein Kräftezerfall ein, welcher den für alle katholische Arbeit begeisterten Mann vorzeitig dem Ende seiner irdischen Laufbahn entgegenführte. Er starb am 17. Februar.

Anschliessend an dieses Lebensbild möchten wir noch ein Versäumnis gut machen: ein Blatt dankbarer Erinnerung auf das Grab eines andern katholischen Mannes legen, der es durch sein mutiges Eintreten für die Interessen der Kirche wohl verdient hat, in der Kirchenzeitung einen Platz zu finden. Wir meinen den am 29. Januar in Chur verstorbenen Ständerat **Friedrich Brügger** von Churwalden. Dort war er am 21. März 1854 geboren, studierte an der Stiftsschule zu Einsiedeln, an den Universitäten von Löwen und München und erhielt an der letztern die Würde eines Doktors beider Rechte. In der Advokatur, in der Betätigung als Regierungssekretär und Gerichtsschreiber, dann als Mitglied der Regierung von Graubünden und seit 1907 als Mitglied des Ständerates erlangte Brügger eine beherrschende Kenntnis der verschiedenen Seiten des Staatslebens und jene Sicherheit in der Beurteilung der wechselnden Erscheinungen desselben. Er gab diese kund sowohl in seinen amtlichen Stellungnahmen, als auch in der Tagespresse, im „Bündner Tagblatt“ und im „Vaterland“. Er erschaute mit seltener Klarheit die drohende Gefahr der sozialen Weltrevolution und bekämpfte deswegen mit Entschiedenheit alle offene oder verborgene Connivenz mit den sozialistischen Bestrebungen, den Egoismus und die Zentralisation, denen gegenüber er den Föderalismus und das Recht der freien Persönlichkeit hochhielt. Seine Anschauungen waren fest verankert in den katholischen Grundsätzen der Autorität und Gerechtigkeit. Wohl zu beachten ist auch, dass Friedrich Brügger von Hause aus eine soldatische Natur war, Sohn eines frühern päpstlichen Offiziers, selbst im schweizerischen Heere durch alle Grade aufsteigend bis zum Rang eines Armeekorpskommandanten, mit lebendigem Patriotismus eintretend für die Sicherheit und Unabhängigkeit des geliebten Vaterlandes. Fügen wir, um das Bild vollständig zu machen, noch bei, dass er ein treubesorgter Hausvater war, der im Schosse seiner zahlreichen Familie seine Freude und Erholung fand von all den Mühen und Stürmen des öffentlichen Lebens. Er starb, gesund und robust, nach ganz kurzem Krankenlager, infolge einer Angina, der sich eine Lungenentzündung zugesellte.

Inzwischen melden die Zeitungen einen neuen Todesfall. Zu **Villars-sur-Glâne** schloss Donnerstag den 20. Februar der betagte Abbé **Peter Janneret** sein durch viele

Leiden erschwertes Priesterleben. 1854 in Châtel-St.-Denys geboren, dort und in andern Schulen von Freiburg ausgebildet und vorbereitet, empfing er 1881 durch Bischof Cosandey die Priesterweihe. Er kam als Vikar nach Bulle, dann nach Crésus. 1884 wurde er Chorherr und Spiritual der Blindenanstalt in Greyerz, 1895 Pfarrer von Villarvolard, fünf Jahre später Pfarrer von Grissach, 1916 Kaplan in Avry-sur-Matran und 1921 Kaplan in Bonnefontaine. Er erbaute durch die Geduld und Ergebung, mit der er seine Beschwerden ertrug.

R. I. P.

Dr. F. S.

Rezensionen.

Das Geheimnis des Kelches. Fünfzehn Fastenbetrachtungen von Dr. Robert Linhardt. Freiburg i. Br. 1928. Herder. VIII und 150 S. M. 2.40, in Leinwand M. 3.60. In diesem Büchlein folgen wir dem Heiland auf seinem Leidensweg vom Abendmahlssaal bis zu seiner Verurteilung durch Pilatus. Diese Betrachtungen sind sehr anre-

gend. Aber hie und da scheint am göttlichen Heiland das rein Menschliche allzu stark betont zu werden. Wenn es z. B. auf S. 58 heisst: „... (Der Heiland) ... geht hin, umklammert die Bäume, schmiegt sich an die harten Felsen, zerrauft das Gras mit blutenden Händen ...“ oder auf Seite 78: „In seiner ersten Bitte: „Vater, wenn es möglich ist, lass diesen Kelch an mir vorübergehen“ — da war doch Jesus noch ein wenig der kleine selbstische Mensch, der wir alle sind“, scheint die göttliche Würde zu wenig gewahrt zu sein. Im übrigen ist das psychologische Erfassen und die lebensvolle Darstellung etwas, das dem Büchlein einen besondern Reiz gibt. S.

Die Gnadenmittel der Kirche. Bedeutung, Gebrauch, Wirkungen mit Gebets- und Andachtsübungen, von P. F. Jos. Grüner O. M. Cap. Verlag Aug. Seyfried, München. F. J. Sch.

Briefkasten.

Mit der Publikation der Enzyklika Pius XI. über die christliche Erziehung der Jugend vom 31. Dezember 1929 werden wir in nächster Nummer beginnen.

Tarif pr. einspaltige Nonpareill. Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inseate*: 19 Cts
Halb " : 14 " Einzelne : 24 Cts
Beziehungsweise 13, 28 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Seriöse kathol. **Tochter** gesetzten Alters, die der feinen, sowie der einfachen Küche vorstehen kann und in allen Hausgeschäften bewandert ist, wünscht Stelle zu hochw. Pfarrherrn, wenn mögl. aufs Land. Eintritt 15. März, ev. 1. April. Langjährige Zeugnisse stehen zu Diensten.

Offerten erbeten unter N.M.348 an die Expedition.

Tochter gesetzten Alters, die bis zum Tode des geistl. Herrn treu gedient hat, sucht wieder Stelle als

Haushälterin in geistl. Haus. Suchende ist in allen Haus- und Gartenarbeiten bewandert. Offerten erbeten unter B.D.349 an die Expedition.

Tüchtige

Haushälterin

für einen Geistlichen u. dessen Mutter gesucht. Offerten mit Lohnansprüchen u. Zeugnissen sind unt. Chiffre N.N. 351 an die Exp. d. dieses Blattes zu senden. Alleinstehende Person gesetzten Alters, die an selbständigen Haushalt gewöhnt ist, sucht

Stelle bei geistl. Herrn

Antritt kann sofort oder je nach Uebereinkunft geschehen. Referenzen vorhanden. Adresse unter W.Z. 347 erteilt die Expedition.

TINTEN aller Art bei **RÄBER & CIE.**



Reingehaltene Lagrein - Kretzer-Klosterleiten, Spezial sowie Riesling weiss (Messweine) aus der Stiftskellerei

Muri-Gries

empfehlen in vorzüglicher Qualität Gebr. Brun, Weindlg. Luzern. Preisliste zu Diensten.

Sie bestellen den neuen, verbesserten u. bischöfl. empfohlenen

Kommunionteller

mit Vorteil direkt beim Fachmann und Ersteller **Adolf Vici, Wil** Goldschmied für Kirchengeräte (Anfrischsendung zu Diensten)

Kaufmännischer Angestellter

gewissenhaft u. treu mit mehrjähriger Bureaupraxis, sucht Dauerstellung in kath. Institut oder Privathaus. Ref. u. Zeugnisse zu Diensten.

Offerten unt. Chiffre B31502 Lz. an die Publicitas Luzern.

Inserate haben in der **„Kirchenzeitung“** besten Erfolg.

Laien-Kommunion-Patenen

in geeignetster Form empfehlen **Gebr. Buntschu, Goldschmiede, Freiburg, Schweiz** Mustersendung stets bereitwilligst.

Das Familien- und Eheproblem

steht heute im Vordergrund.



Theoretische Bücher gibt es viele. Dringen Sie in die breite Masse des Volkes? Kaum. — Werden Sie dort, wo sie hinkommen, eifrig gelesen? Selten. Was ist also nötig? Gute, spannende Erzählungen und Romane, die das Problem vom katholischen Standpunkt aus klar und eindringlich behandeln. Ein solcher Roman ist erschienen! Das Buch heisst:

Das höchste Gebot

Der Verfasser ist ein Holländer.

Aus der Fülle von begeisterten Anerkennungen greifen wir die der „Bücherwelt“ (Ratgeber der Borromäusvereine) heraus:

„Die Erzählung ist nichts mehr und nichts weniger als eine dichterische Darstellung des sexuellen Problems, wie es sich bei der heutigen Jugend in seinen Phasen: Liebe, Brautzeit und namentlich Ehe gibt. Mit einer erfrischenden Offenheit, dabei wieder mit einer seltenen Zartheit und Zurückhaltung behandelt der Verfasser alle einschlägigen Fragen, auch die delikatesten; und das alles, und darin liegt der ethische Wert seiner so schlicht genannten Dorfgeschichte, ganz im Sinne der Lehren und Anschauungen der katholischen Kirche. Ein solches Buch ist heute, wo in ungezählten Büchern — auch in Romanen, ja besonders in ihnen — für die gegnerischen Anschauungen Propaganda gemacht wird, geradezu eine literarische Notwendigkeit. Die Verbreitung eines solchen Buches dürfte nur die beste Wirkung haben.“

Unsere eigene Lektüre bestätigt den günstigen Eindruck. Das Buch sollte wirklich in keiner Volksbibliothek fehlen. Wir senden es gerne zur Einsicht!

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Schweizerische Eidgenossenschaft.

4 $\frac{1}{2}$ % Eidgenössische Anleihe, 1930, von Fr. 250,000,000

zur teilweisen Konversion bzw. Rückzahlung der am 1. September 1930 fälligen 5 $\frac{1}{2}$ %
Eidgenössischen Anleihe, 1922, von Fr. 300,000,000

Anleihensbedingungen: Zinssatz 4 $\frac{1}{2}$ %; Semestercoupons per 1. März und 1. September. Fälligkeit der Anleihe:
1. März 1948; vorzeitige Rückzahlung zulässig ab 1. März 1942. Inhabertitel von Fr. 500.—, 1000.— und 5000.—.

Emissionspreis: 98,90 %

zuzüglich 0,60% eidg. Effektenstempel

Konversions-Soulte: Fr. 9.90 per Fr. 1000 konvertierten Kapitals. Die 5 $\frac{1}{2}$ % Obligationen der Eidgenössischen Anleihe, 1922, sind mit dem Coupon per 1. September 1930 einzuliefern.

Konversionsanmeldungen und Barzeichnungen werden vom 26. Februar bis 7. März 1930, mittags, entgegengenommen bei sämtlichen Banken, Bankfirmen und Sparkassen der Schweiz, die im ausführlichen Prospekt als Zeichnungsstellen aufgeführt sind. P2238Y

Bern und Basel, den 24. Februar 1930.

Kartell Schweizerischer Banken. Verband Schweizerischer Kantonalbanken.

Müller - Iten,
Leimenstr. 66 Basel
**Paramenten u. Kirchliche
Metallwaren, Leinen,
Teppiche.**

Wir besorgen

französische, englische, italie-
nische, spanische etc. Lite-
ratur auf schnellstem Wege

RÄBER & C^{IE}
BÜCHHANDLUNG-LUZERN



Ewiglichtöl

bester Qualität

**Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte**

(pat. Guillon) liefert

Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern

OFFENER BRIEF

AN DIE WOCHENSCHRIFT „DAS NEUE REICH“

Allen jenen, die das Inserat unbeachtet ließen, sei ein unverbindlicher Probebezug empfohlen, den über Verlangen die Verwaltung des „Neuen Reiches“ in Wien, VI., Mariahilferstraße Nr. 49, jederzeit gerne gewährt.

Im Oktober 1929 fand ich in der . . . Zeitung ein Inserat, das auf die moderne, katholische, Tradition und Fortschritt verbindende Wochenschrift „Das Neue Reich“ aufmerksam machte. Ich habe mir einen vierwöchigen Gratis-Probebezug bestellt und bitte jetzt, mich als festen Bezieher Ihrer prächtigen Wochenschrift einzutragen. Meine Freude am „Neuen Reich“ wurde, als ich Ihre mit Heft 7 vom 16. November begonnene Neugestaltung der Hefte sah, nur noch größer: mit der Einführung der „Zeitgänge“, die in kurzen Notizen alle aktuellen, wichtigen Erscheinungen des religiösen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Gegenwart von hoher Warte beurteilen, haben Sie das Richtige getroffen! Das ist die Ergänzung, ja eigentliche Krönung der so reichhaltigen und umfassenden sechs Weltrundschau des „Neuen Reiches“. Der interessante, abwechslungsreiche Artikelteil, die kulturkritischen Feuilletons, die „Antworten“ als lebendige Ausspracheecke zwischen Schriftleitung und Leserschaft — das sind lauter besondere Eigentümlichkeiten Ihrer einzig dastehenden Zeitschrift. Ich stimme bei: „Das Neue Reich“ ist die moderne katholische Wochenschrift, die in selten kluger, sicherer und weitschauender Weise die Aufgaben der Zeit, einer großen Wende, in der wir leben, aufgreift, und die Wege zu ihrer Lösung zeigt.

Mit besten Wünschen für eine weitere gedeihliche Entwicklung Ihrer Zeitschrift zeichnet ergebener

Jug.-Ord. Rudolf Medemann

● Hier abtrennen und als Drucksache einsenden!!

AN DIE VERWALTUNG „DAS NEUE REICH“, WIEN, VI., MARIAHILFERSTRASSE 49

Ich wünsche ein kostenloses Probeabonnement für vier Wochen. (Erfolgt nach Ablauf dieses Probeabonnements keine Abbestellung, so gilt dies als Bezugsanmeldung.)

Name: _____

Stand: _____

Genauere Adresse: _____

Datum: _____

**Meine Kommunionpatenen sind
bischöflich genehmigt und empfohlen.**

Ich kann Ihnen solche zu Minimalpreisen anbieten, nicht gedruckte Fabrikware, sondern von Hand aufgezo- gene Arbeiten aus eigener Werkstatt. Der eingeschlagene Stempel des Fach- mannes, der jederzeit für seine Pro- dukte gutsteht, bietet Ihnen Garantie.

Silber, solid vergoldet	Fr. 54.—
mit getriebenem Symbol	Fr. 56.—
Neusilber, versilbert und vergoldet	Fr. 30.—
mit getriebenem Symbol	Fr. 32.—

BURCH

GOLDSCHMIED LUZERN

Ein schönes Kommunion-Büchlein für die kleinen Erstkommunikanten!

Bei Jesus in der hl. Messe

Mess- und Kommunionbüchlein für Kinder von Albert Binsteiner. Mit 48 Bildern von Ph. Schumacher. Preis in Halbleinen Fr. 1.25; Leinen Rot- schnitt Fr. 2.—; Leinen Goldschnitt Fr. 2.60.

Die Kinder haben an diesem Büchlein eine Riesenfreude. Hier hilft alles zusammen: Sprache, Bild und Druck, um dem Kinde die Feier der hl. Messe verständlich zu machen.

Buchhandlung Ludwig Auer, Basel
74 Dornacherstrasse 74

TESSIN

Hotel Kurhaus Orselina Locarno

in prachtvoller Lage über der Stadt, Nähe Madonna del Sasso.

Bestempfohlenes, sorgfältig geführtes Haus, Zimmer teilweise mit fliessendem Wasser. Preis von Fr. 9.— bis Fr. 11.—. Prospekte bereitwilligst durch **Familie Th. Amstutz-Bolt**, Propr.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

PFÄFFIKON (Schwyz)

Heranbildung erwachsener Töchter vom Lande durch theoretischen und praktischen Unterricht zur selbständigen Führung eines einfachen Haushaltes.

1. Kurs: 22. April bis 12. Juli
2. Kurs: 15. Juli bis 11. Oktober

Prospekte durch die Direktion.

Gebetbücher sind zu haben bei Räder & Cie., Luzern

F. Hauser-Vettiger

DIREKTER CAFÉ-IMPORT
CAFÉ-GROSSRÖSTEREI
Tel. 95 'LINTHOF' Tel. 63

NÄFELS

Café roh und gebrannt div. Provenenzen
SPEZIALITÄT: „FINITA“

Café-Ersatzmittel



PARAMENTE UND MATERIALIEN,
SPITZEN, ALBEN, CHORRÖCKE,
MINISTRANTEN-KLEIDER,
KIRCHEN-FAHNEN — TEPPICHE,
METALLGERÄTE ALLER ART,
STATUEN, KRIPPEN in Holz u. Guss,
SOUTANEN v. ARGOD & Cie. Crest.

STRÄSSLE

KIRCHENBEDARF, LUZERN



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug

1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für

Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Kollegium Maria Hilf, Schwyz

Studienanstalt der hochwürdigsten Bischöfe
von Chur, St. Gallen und Basel.

Siebenklassiges **Gymnasium** (zwei Jahre Philosophie) — Sechsklassige **technische Schule** (Obere Realschule) — Vierklassige **Handelsschule**.
Nach Ostern Eröffnung einer zweiklassigen **Sekundarschule** und eines **Vorkurses** für Schüler, welche dann im Oktober die erste Klasse obgenannter drei Abteilungen besuchen wollen. — Anmeldungen nimmt Das Rektorat.

INSERIEREN BRINGT ERFOLG!

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beedigte Messweinflieferanten

F. Hamm



**Glockengießerei
STAAD b. Rorschach**